

# Umsetzung der europäischen INSPIRE-Richtlinie in Landesrecht

## Niedersächsisches Geodateninfrastrukturgesetz (NGDIG)

Von Stefan Willgalis, Hans-Peter Göbel

### Einleitung

Das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz (NGDIG) ist am 29. Dezember 2010 in Kraft getreten. Die Umsetzung der europäischen INSPIRE-Richtlinie im Bund und in allen Bundesländern ist damit abgeschlossen. Das NGDIG stellt eine wesentliche Grundlage für den Ausbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur in Niedersachsen dar.

Im Folgenden werden zunächst die Ziele und Grundsätze der INSPIRE-Richtlinie zusammengefasst und die Organisation der Geodateninfrastruktur beschrieben. Nach einer inhaltlichen Übersicht des Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes wird dessen Entstehungsweg kurz nachgezeichnet.

Aus dem INSPIRE-Zeitplan leiten sich die anstehenden Arbeiten für den Aufbau der Geodateninfrastruktur ab. Die Auswirkungen der INSPIRE-Richtlinie und des Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes auf die Vermessungs- und Katasterverwaltung werden erläutert.

Im Anschluss ist der Text des Geodateninfrastrukturgesetzes mit der erweiterten Begründung abgedruckt.

### Zielsetzung

Das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)<sup>1</sup>. Die europäische Rahmenrichtlinie INSPIRE (Infrastructure

for Spatial Information in Europe) bildet die rechtliche, organisatorische und technische Grundlage für eine gesamteuropäische Geodateninfrastruktur. Die INSPIRE-Richtlinie verlangt die Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten sowie weitgehend harmonisierte Regelungen zur Lizenzierung und zur Erhebung von Geldleistungen, um den Zugang und die Nutzung von Geodaten für Bürger, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen. Dies schließt das wirtschaftspolitische Ziel ein, durch Harmonisierung und Standardisierung Interoperabilität zu gewährleisten und damit das Wertschöpfungspotenzial von Geodaten zu aktivieren.

Die am 15. Mai 2007 in Kraft getretene Richtlinie ist auf Initiative der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission und weiterer im Umweltbereich tätiger Behörden wie der Europäischen Umweltbehörde entstanden, um die politischen und administrativen Gremien auf europäischer Ebene bei der Formulierung, Umsetzung und Überwachung umweltpolitischer Maßnahmen zu unterstützen<sup>2</sup>. Wenngleich die INSPIRE-Richtlinie auf umweltpolitische Aspekte fokussiert, so wird doch anhand der in den Anhängen I bis III der INSPIRE-Richtlinie konkretisierten Themen eine weitreichende und querschnittorientierte Anwendung und damit eine Berührung sämtlicher Politikfelder deutlich. Die in der INSPIRE-Richtlinie geforderte Bereitstellung raumbezogener Informationen über das Internet ist ein wesentlicher Beitrag zur Etablierung des E-Government.

### Aufbau der Geodateninfrastruktur

Erste Schritte zum Aufbau der Geodateninfrastruktur auf Bundesebene erfolgten bereits im Jahr 1998. Unter Federführung des Bundesministeriums des Innern wurde mit Gründung des Interministeriellen Ausschusses für Geoinformationswesen (IMAGI) die organisatorische Grundlage geschaffen, die Geodaten der Bundesbehörden über eine Geodateninfrastruktur bereitzustellen.

In der Folgezeit galt es, die Aktivitäten auf die Verwaltungsebenen der Länder und der Kommunen auszuweiten. Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern wurde im Jahre 2005 das Lenkungsgremium GDI-DE eingerichtet, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes (Bundesministerien des Innern sowie Wirtschaft und Technologie), der Länder sowie der kommunalen Spitzenverbände zusammensetzt. Es gibt mit seinen Beschlüssen (z. B. Vereinbarung eines technischen Architekturkonzepts, Entscheidung über Modellprojekte) den strategischen Rahmen für den Aufbau der GDI-DE vor. Das Lenkungsgremium wird dabei von der ebenfalls im Jahre 2005 eingerichteten, vom Bund und den Ländern gemeinsam getragenen Koordinierungsstelle GDI-DE unterstützt, die ihren Sitz im Bundesamt für Kartographie und Geodäsie in Frankfurt a. M. hat. In 2008 wurde eine neue Verwaltungsvereinbarung<sup>3</sup> abgeschlossen, die auch die Anforderungen von INSPIRE abdeckt. Die Verwaltungsvereinbarung GDI-DE schafft zusammen mit der entsprechenden Gesetzgebung des Bundes

und der Länder die notwendigen verbindlichen organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung von INSPIRE in der Bundesrepublik Deutschland. Dies betrifft im Wesentlichen die Koordinierung der Bereitstellung von Daten und Diensten und die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission.

Der niedersächsische Landtag hat mit dem Beschluss<sup>4</sup> zur Nutzung von Geoinformationen in Niedersachsen vom 11. Dezember 2002 die Landesregierung zum Aufbau einer Niedersächsischen Geodateninfrastruktur (GDI-NI) aufgefordert. Die Landesregierung hat dem Beschluss zugestimmt und das für die Vermessungs- und Katasterverwaltung zuständige Innenministerium mit der

Ausführung des Beschlusses beauftragt<sup>5</sup>. Auf der Grundlage der Ergebnisse eines Prüfauftrages zu den Möglichkeiten, dem Nutzen und den Kosten der GDI-NI erteilte das Landeskabinett am 29. November 2005 den Auftrag zum Aufbau und Betrieb der GDI-NI mittels fachlich-inhaltlicher, organisatorischer und technischer Maßnahmen.

Mit der Steuerung und strategischen Koordinierung der GDI-NI ist, wie in Abbildung 1 dargestellt, unter der Leitung des Innenministeriums der Lenkungsausschuss GDI-NI beauftragt, dessen konsti-

tuierende Sitzung am 28. Januar 2005 erfolgte. Da die Geodateninfrastruktur Niedersachsen zu den E-Government-Querschnittsprojekten des Landes zählt, sind die Ressorts in dem interministeriellen Ausschuss überwiegend durch Mitglieder vertreten, die für das E-Government und die Informations- und Kommunikationstechnik zuständig sind. Darüber hinaus vertreten sie nachgeordnete Behörden, die Geodaten halten oder nutzen. Der kommunale Bereich ist durch den Niedersächsischen Landkreistag eingebunden.

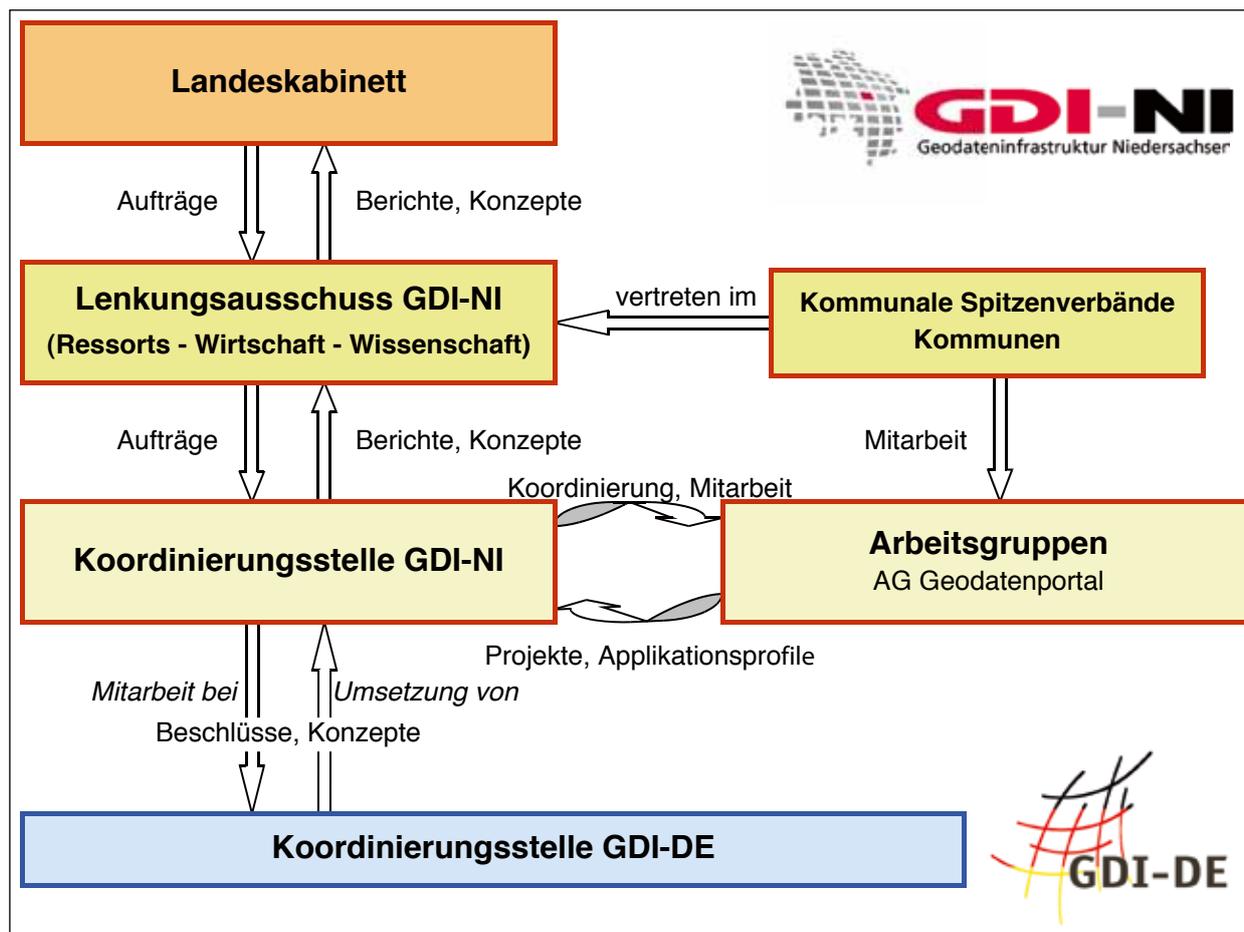


Abb. 1: Organisation der Geodateninfrastruktur Niedersachsen (GDI-NI)

Für die operationelle, technische Koordinierung ist die Koordinierungsstelle GDI-NI im Geschäftsbereich Landesvermessung und Geobasisinformation beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) eingerichtet worden. Zu den Aufgaben der Koordinierungsstelle als zentraler Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Geodateninfrastruktur gehören der Betrieb und die Pflege des Geodatenportals Niedersachsen, Serviceleistungen zur Aufbereitung der Metadaten und Geofachdatenbestände der Ressorts in der Anfangsphase, die Schulung und Beratung sowie die Herausgabe technischer Leitfäden.

### Geodatenportal Niedersachsen

Auf europäischer Ebene erfolgt der Zugang zu den Geodaten und -diensten über ein europäisches Geoportal, das unter der Webadresse <http://www.inspire-geoportal.eu> zugänglich ist. In Deutschland existiert das Geoportal des Bundes (<http://geoportal.bkg.bund.de>) neben den Geoportalen der Länder. Das im Jahre 2006 freigeschaltete Geodatenportal Niedersachsen (<http://www.geodaten.niedersachsen.de>) wird von der Koordinierungsstelle GDI-NI stufenweise als umfassende Informationsplattform für Geodaten, Geodienste und Applikationen ausgebaut<sup>6</sup>. Es bietet den zentralen Zugang zu den Geodatenbeständen der Landesverwaltung, in den weiteren Ausbaustufen folgt die Einbindung der Geodaten der kommunalen Selbstverwaltung, der Wirtschaft und der Wissenschaft. Das Geodatenportal ermöglicht über Metadaten die Recherche nach Geodaten und Geodatendiensten sowie die Visualisierung der Geodaten.

### Regelungsinhalt des NGDIG

Das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz hat zum Ziel (§ 1), die Bedingungen für den Ausbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur in Niedersachsen als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur zu regeln

und damit Geodaten interoperabel verfügbar zu machen.

Das Gesetz lehnt sich an die Systematik des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes<sup>7</sup> (NUIG) an und beginnt mit einer Legaldefinition für geodatenhaltende Stellen (§ 2), die mit den im NUIG genannten Informationspflichtigen Stellen korrespondieren. Es definiert die betroffenen Geodaten, Metadaten und Geodatendienste und regelt deren Bereitstellung (§§ 3 bis 7). In § 8 ist der Begriff Geodateninfrastruktur erläutert und der Betrieb des Geodatenportals als Aufgabe des Landes beschrieben. Die öffentliche Zugänglichkeit zu Geodaten und -diensten (§ 9) wird durch detaillierte Regelungen zur Beschränkung des Zugangs (§ 10) ergänzt. In § 11 ist festgelegt, dass Suchdienste und unter bestimmten Voraussetzungen auch Darstellungsdienste der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können Nutzungsbedingungen festgesetzt und Lizenzvereinbarungen getroffen werden, die auch Geldleistungen einschließen.

Adressaten der INSPIRE-Richtlinie sind vorrangig öffentliche Stellen, die in der Richtlinie als Behörden zusammengefasst werden, sofern diese über Geodaten verfügen. Das Geodateninfrastrukturgesetz gilt daher nicht nur für Landesbehörden, Kommunen und Kommunalverbänden, sondern ebenso für sonstige Organe und Einrichtungen des Landes, der Kommunen und Kommunalverbände sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts des Landes, der Kommunen und Kommunalverbände. Die Betroffenheit erstreckt sich weiterhin auf natürliche und juristische Personen

des Privatrechts, die der Kontrolle oder der Aufsicht des Landes, der Kommunen und Kommunalverbände unterstehend eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen oder eine umweltbezogene öffentliche Dienstleistung erbringen.

Betroffen sind Geodaten, die sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen beziehen, noch in Verwendung stehen sowie digital vorliegen. Sie müssen bei einer geodatenhaltenden Stelle zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben vorhanden sein oder für sie bereitgestellt werden. Das NGDIG verlangt damit keine Digitalisierung analoger Datenbestände oder die Erhebung neuer Geodaten. Geodaten, die aufgrund von datenschutz- oder urheberrechtlichen Regelungen nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind ebenso wenig betroffen wie archivierte Daten.

Weiterhin sind nur Geodaten betroffen, die im Zusammenhang mit Umweltthemen stehen. Im Anhang zum NGDIG sind insgesamt 34 Geodaten Themen aufgelistet. Dabei handelt es sich um die Geodaten Themen der Anhänge der INSPIRE-Richtlinie. Die ersten neun Geodaten Themen entsprechen dem Anhang I und umfassen Koordinatenreferenzsysteme, Geografische Gittersysteme, Geografische Bezeichnungen, Verwaltungseinheiten, Adressen, Flurstücke, Verkehrs- und Gewässernetze sowie Schutzgebiete. Die Themen 10-13 (Höhenmodelle, Luftbilder, Bodenbedeckung, Geologie) gehören zum Anhang II der INSPIRE-Richtlinie. Die übrigen Geodaten Themen, u.a. Gebäude, die Bodennutzung, statistische Einheiten und weitere Fachthemen, stammen aus dem Anhang III der INSPIRE-Richtlinie.

Um Geodaten interoperabel verfügbar zu machen, definiert die INSPIRE-Richtlinie konkrete Instrumente. Mit Geodatendiensten sollen Geodaten im Internet gesucht und dargestellt werden können.

## Gesetzgebungsverfahren

Die Suche nach Geodaten und ein einfaches Darstellen dieser Informationen sind nach den Vorgaben der Richtlinie kostenfrei. Für die erweiterte Nutzung und die Weiterverwendung von Geodaten sind grundsätzlich die Erhebung von Geldleistungen sowie die Definition nutzungs- und lizenzrechtlicher Vorgaben zulässig. Darüber hinaus sollen Geodatendienste für ein Herunterladen sowie für mögliche Transformationen – insbesondere bei Anpassungen an verschiedene geodätische Referenzsysteme – bereitgestellt werden. Ebenso sollen Dienste zur Verfügung stehen, die es erlauben, Dienste miteinander zu kombinieren. Sowohl die Geodaten als auch die Geodatendienste sind mit Metadaten standardisiert zu beschreiben.

Für Geodaten, Geodatendienste, Metadaten, Kosten-/Lizenzbestimmungen und Überwachungsregularien legt die Richtlinie Inhalt bzw. Funktion nur grundlegend fest. Die Konkretisierung der technischen, semantischen und inhaltlichen Details erfolgt schrittweise über Durchführungsbestimmungen. Die Durchführungsbestimmungen werden von der Europäischen Kommission unter enger Beteiligung der Mitgliedstaaten sowie von Expertennetzwerken und der Öffentlichkeit erarbeitet.

Dem Paradigma einer möglichst transparenten und offenen Informationskultur folgend, werden die Versagensgründe für den Zugang zu Geodaten abschließend aufgeführt. Zudem verlangt die INSPIRE-Richtlinie bei der Beschränkung des Zugangs eine Abwägung zwischen Versagensgrund und dem öffentlichen Interesse am Zugang zu den Informationen. Auch die Vorgabe, Geodatendienste für die Suche immer und solche für die Darstellung mit wenigen Ausnahmen kostenfrei anzubieten, trägt der Forderung nach Transparenz und Teilhabe Rechnung.

Das Geodateninfrastrukturgesetz beruht auf der Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aus Art. 24 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie zur Umsetzung in nationales Recht. Die auf Art. 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft begründete Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung von EU-Recht durch Erlass von Rechtsnormen trifft im Außenverhältnis die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat. Innerstaatlich sind der Bund und die Länder unter Einschluss der Kommunen zur Umsetzung durch jeweils eigene Gesetzgebung verpflichtet.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes erstreckt sich aus der Natur der Sache dabei auf Regelungen, die die Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten durch Bundeseinrichtungen sowie sonstige Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sicherstellen. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder ergibt sich aus der verfassungsrechtlich festgelegten Aufgabenverteilung. Somit war das Land Niedersachsen verpflichtet, die erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie zu schaffen.

Unter Federführung des Bundesumweltministeriums hatte eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einen gemeinsamen Gesetzestext entworfen, der als Grundlage der Umsetzung für den Bund und die 16 Länder dienen sollte. Auf dieser Basis hat eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Geodateninfrastrukturgesetz“ der Länder im Mai 2008 einen überarbeiteten Musterentwurf mit Anpassungen für die Länder vorgelegt. Der Musterentwurf bildete die Grundlage für einen Gesetzesentwurf, den der Lenkungsausschuss GDI-NI erstellte und nach Vorabteilnahme der Ressorts sowie des Landesbeauftragten für Datenschutz am 1. September 2008 beschlossen hat.

Nach Erarbeitung des Gesetzentwurfs wurde dieser einer Normprüfung durch die Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung, die innerhalb der Staatskanzlei alle Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen des Landes auf ihre Erforderlichkeit, die Norminhalte und die Normgestaltung sowie die Vollzugseignung überprüft, unterzogen. Im Rahmen dieser Normprüfung, die von Oktober 2009 bis März 2010 dauerte, wurde der Entwurf grundlegend überarbeitet. Nach erneuter Beteiligung der Ressorts erfolgte die Freigabe zur Verbandsbeteiligung schließlich per Kabinettsbeschluss vom 13. April 2010.

Nachdem im August 2010 die Ergebnisse der Verbandsbeteiligung in den Gesetzentwurf eingearbeitet wurden, hat die Landesregierung die Kabinettsvorlage zur Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag am 7. September 2010 beschlossen. Der Entwurf des Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes ist am 8. September 2010 mit der nachfolgend abgedruckten Begründung<sup>9</sup> mit direkter Ausschussüberweisung in den Landtag eingebracht worden.

Im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport wurde der Gesetzentwurf öffentlich erörtert. In mündlichen Anhörungen sind der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die kommunalen Spitzenverbände zum Gesetzentwurf erneut gehört worden. Den Gesetzentwurf mitberaten haben der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen und der Ausschuss für Haushalt und Finanzen. Unter Berücksichtigung der vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages empfohlenen Änderungen

hat der Niedersächsische Landtag in seiner 90. Sitzung am 7. Dezember 2010 das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz innerhalb eines Artikelgesetzes<sup>9</sup> „Gesetz zur Einführung eines Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes (NGDIG) und zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes“ beschlossen.

### Zeitplan zur Umsetzung in der GDI-NI

Die Rahmenvorgaben der INSPIRE-Richtlinie werden durch Durchführungsbestimmungen konkretisiert, die als Verordnungen unmittelbare Rechtskraft in den Mitgliedsstaaten haben und damit für alle Verwaltungsorgane vom Bund bis zu den Kommunen bindend sind. Der Zeitplan für den Aufbau der Europäischen Geodateninfrastruktur wird durch das Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die Durchführungsbestimmungen zu den fünf Themenbereichen Metadaten, Datenspezifikationen, Netzdienste, Gemeinsame Nutzung von Daten und Diensten sowie Monitoring und Berichtswesen liegen vor. Bei den Fristen für die Bereitstellung von Daten und Diensten ist zum einen nach den Geodaten-Themen der Anhänge I bis III zu differenzieren, zum anderen zwischen vorhandenen Geodaten und neu erfassten Geodaten zu unterscheiden.

Der INSPIRE-Zeitplan mit den wesentlichen Angaben zur Bereitstellung von Metadaten, Geodaten und Geodiensten sieht vor, dass bis 2019 alle Daten und Dienste vollständig verfügbar sein sollen. Ein wesentlicher Teil der Arbeitsplanung der Koordinierungsstelle GDI-NI wird durch den Zeitplan vorgegeben. Detaillierte Informationen zu den fachlichen und technischen Festlegungen

der Durchführungsbestimmungen sind in einem im Geodatenportal veröffentlichten Dokument<sup>10</sup> der Koordinierungsstelle zusammengefasst.

### Auswirkungen auf die VKV

Das Geodateninfrastrukturgesetz stärkt die Arbeit der Vermessungs- und Katasterverwaltung, indem es den Nutzerkreis und die Anwendungsmöglichkeiten der Geobasisdaten erweitert. Die Angaben des amtlichen Vermessungswesens stellen den fachneutralen Kern der GDI-NI dar. Im NGDIG spiegelt sich die Basisfunktion des NVermG wieder, wonach Geodaten auf der Grundlage der Angaben des amtlichen Vermessungswesens zu erfassen sind. Die gesetzlichen Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens, ein Landesbezugssystem vorzuhalten und die Liegenschaften sowie die Topographie für das Landesgebiet nachzuweisen, gelten unverändert.

Für die Bereitstellung der Geobasisdaten eröffnen sich mit den Geodatendiensten neue Wege. Durch die Erfüllung der auf internationalen Normen und Standards basierenden Spezifikationen gewährleistet die von INSPIRE geforderte Interoperabilität der Daten und Dienste deren Zugänglichkeit für einen größeren Nutzerkreis. Dies wird zur weiteren Aktivierung des Geodatenmarktes beitragen.

Die bevorstehende Migration der Angaben des amtlichen Vermessungswesens in das AAA-Modell schafft die Voraussetzungen für die Erfüllung der INSPIRE-Anforderungen. Die objektstrukturierten Daten des Liegenschaftskatasters (ALKIS), der Geotopographie (ATKIS) und des geodätischen Raumbezugs (AFIS) können über standardisierte Webdienste (WMS und WFS) bereitgestellt werden, die Dritten jederzeit den nutzerorientierten, bedarfsgerechten Zugriff erlauben.

Die Umsetzung der Grundsätze der Geodateninfrastruktur führt sowohl innerhalb der Vermessungs- und Katasterverwaltung als auch in der Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungen und Dritten

zu einer Optimierung der Geschäftsprozesse. Mit der durchgehend digitalen, weitgehend automatisierten Bereitstellung von Geodaten über Internetdienste fügen sich die Maßnahmen in die E-Government-Strategie des Landes Niedersachsen ein.

Die grenzüberschreitende Anwendung von Geoinformationen wie beispielweise die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in der Metropolregion Hamburg oder die Kooperation der Landesvermessungen der Niederlande, Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens machen die weitere Vereinheitlichung der Datenmodelle und Präsentationsformen bis hin zur semantischen Harmonisierung der Geodaten erforderlich. Darüber hinaus wird die Qualitätssicherung der Geobasisdaten bezüglich Flächendeckung, Aktualität und geometrischer Genauigkeit eine fortdauernde Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens bleiben.

Weitere Anforderungen von neuen Nutzergruppen, die sich erst durch INSPIRE bzw. durch die Geodateninfrastruktur ergeben werden, sind zu erwarten. Dabei wird der Bedarf der europäischen Gremien und Behörden an raumbezogenen Informationen die weitere Entwicklung prägen.

### Zusammenfassung und Ausblick

Mit der Veröffentlichung des Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes zum Jahresende 2010 wurde die europäische Richtlinie INSPIRE für das Land Niedersachsen umgesetzt. Die Rahmenrichtlinie INSPIRE bildet die rechtliche, organisatorische und technische Grundlage für den Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur, die europaweit verteilt vorliegende Geodaten über Netzdienste zugänglich macht und deren interoperable Nutzung grenz-

überschreitend ermöglicht. Entwickelt wurde die INSPIRE-Richtlinie, um die europäischen Gremien und Verwaltungen bei der Formulierung, Umsetzung und Überwachung umweltpolitischer Maßnahmen zu unterstützen. Aufgrund der wichtigen Querschnittsfunktion raumbezogener Informationen dient die Geodateninfrastruktur auch weiteren Politikbereichen und Fachverwaltungen. Sie soll Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit schaffen und die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger ermöglichen. Die Einbeziehung der Wirtschaft und der Wissenschaft soll der Aktivierung des Wertschöpfungspotenzials der Geodaten der Verwaltungen dienen.

Der Aufbau der europäischen Geodateninfrastruktur wird durch entsprechende nationale Infrastrukturen und Geodateninfrastrukturen auf Ebene der Länder und Kommunen unterstützt. Im Jahre 2005 wurde das für die Vermessungs- und Katasterverwaltung zuständige Innenministerium von der Landesregierung mit dem Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Niedersachsen beauftragt. Dazu wurde ein interministerieller Lenkungsausschuss Geodateninfrastruktur Niedersachsen sowie die Koordinierungsstelle GDI-NI

im Geschäftsbereich Landesvermessung und Geobasisinformation beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen eingerichtet. Die Koordinierungsstelle baut das Geodatenportal Niedersachsen zu einer umfassenden Informationsplattform für Geodaten, Geodienste und Applikationen aus und bietet den zentralen Zugang zu den Geodatenbeständen der Landesverwaltung an. Geodaten und Portale der Kommunen können darin ebenso eingebunden werden wie die Geodaten und -dienste Dritter, z. B. der Wirtschaft oder Wissenschaft.

Das Geodateninfrastrukturgesetz definiert diejenigen geodatenhaltenden Stellen und die Geodaten, die von der INSPIRE-Richtlinie betroffen sind. Es regelt die Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten sowie der zugehörigen Metadaten. Auch wenn die Geodaten und -dienste zugunsten der Transparenz und der Partizipationsmöglichkeiten für Bürger grundsätzlich öffentlich zugänglich sind, erfordern der

Datenschutz und die kommerzielle Verwertung Beschränkungen des Zugangs. Nutzungsbedingungen, Lizenzen und Geldleistungen werden geregelt, um die breite Verfügbarkeit und die Nutzung der Geodaten unter transparenten Bedingungen zu ermöglichen.

Die Basisfunktion der Angaben des amtlichen Vermessungswesens wird durch das Geodateninfrastrukturgesetz hervorgehoben. Deren interoperable Bereitstellung über Netzdienste erweitert den Anwendungs- und Nutzerkreis für die fachneutralen Geobasisdaten. Mit der Migration in das AAA-Modell werden die Daten des Liegenschaftskatasters, der Geotopographie und des geodätischen Raumbezugs die von INSPIRE geforderten Normen und Standards erfüllen.

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung hat mit der Koordinierungsstelle GDI-NI eine entscheidende Rolle bei dem Aufbau der Geodateninfrastruktur und der Umsetzung von INSPIRE inne. Bis 2019 sollen alle von INSPIRE erfassten Geodaten durch Metadaten beschrieben, interoperabel und über Dienste gesucht, heruntergeladen, transformiert und genutzt werden können.

## Literaturhinweise

- <sup>1</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.3.2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE).
- <sup>2</sup> Seifert, Markus: INSPIRE – Geodaten für Europa. Einheitliche Standards für Politik und Umwelt, Bürger und Verwaltung. PUBLICUS 3/2010 S. 33-35.
- <sup>3</sup> Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zum gemeinsamen Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Deutschland (Verwaltungsvereinbarung GDI-DE) vom 30.10.2008.
- <sup>4</sup> Nutzung von Geoinformation in Niedersachsen. Entschließung des Landtages vom 11.12.2002, Drs. 14/4019.
- <sup>5</sup> Nutzung von Geoinformation in Niedersachsen. Antwort der Landesregierung vom 4.7.2003, Drs. 15/313.
- <sup>6</sup> Geodateninfrastruktur und Geodatenportal Niedersachsen - Stand der Realisierung. Bericht der Koordinierungsstelle GDI-NI an den Lenkungsausschuss für das Jahr 2009. Stand: 4.3.2010, <http://www.geodaten.niedersachsen.de>.
- <sup>7</sup> Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG). Nds. GVBl. Nr. 31/2006 vom 14.12.2006, S. 580.
- <sup>8</sup> Entwurf eines Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes. Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 16/2825 vom 8.9.2010.
- <sup>9</sup> Gesetz zur Einführung eines Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes (NGDIG) und zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes. Nds. GVBl. Nr. 32 vom 28.12.2010, S. 624-628.
- <sup>10</sup> Die INSPIRE-Richtlinie - Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur. Einführung, Begriffsdefinitionen und Stand der Umsetzung. Bericht der Koordinierungsstelle GDI-NI. Stand: 9.7.2010, Koordinierungsstelle GDI-NI, <http://www.geodaten.niedersachsen.de>.